

Bern, den 8. Januar 1940.

B 32. <sup>21</sup>A -VF.

Dringend.

Ihre Nr. XVI 21/112-VI/M&M.

8. Jan. 40 H.

Herr Minister,

Der Inhalt Ihres Schreibens vom 4.d.M. in der Strafsache Maurice BAVAUD musste, wie Sie zweifellos verstehen werden, uns aufs unangenehmste überraschen. Ungeachtet zahlreicher Anfragen lässt man uns über die unserm Landsmann zur Last gelegten Tatsachen im Ungewissen und gibt der Gesandtschaft erst nach vollzogenem Urteil davon Kenntnis, dass er vom Volksgericht zum Tode verurteilt worden sei. Weder hatte die Familie noch wir irgendwelcher Einfluss auf die Wahl des Anwalts, noch Kenntnis von den Akten, sodass jegliche Beistandsleistung zu Gunsten des angeschuldigten Mitbürgers praktisch verunmöglicht wurde. Es erübrigt sich hervorzuheben, dass ein solches Vorgehen mit den Regeln, die für den Schutz fremder Staatsangehöriger gelten, nicht im Einklang steht.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie gegenüber der Deutschen Regierung unsern Unwillen darüber nicht verbergen würden, dass im vorliegenden Fall gewisse allgemein anerkannte Grundsätze diplomatischen Schutzes missachtet worden sind und dass der Fall für die schweizerisch-deutschen Beziehungen unliebsame Folgen haben könnte, wenn die Exekution vorgenommen würde. Zudem scheint die Strafe ausserordentlich hart zu sein, angesichts des Umstandes, dass Bavaud auch nach der deutschen Darstellung sein Vorhaben nicht bis zum tatsächlichen Versuch gebracht

An die Schweizerische Gesandtschaft,

B e r l i n.

Bern, den 8. Januar 1940.

hat. Ueberdies ist es, wie Sie andeuten, fraglich, ob der jugendliche Täter wirklich im vollen Besitz seiner Zurechnungsfähigkeit sich befindet.

Indem wir Ihnen für alles dankbar wären, was Sie tun können, um unsern Landsmann vor dem Tod zu retten, versichern wir Sie, Herr Minister, erneut unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef  
der Abteilung für Auswärtiges

Der Inhalt Ihres Schreibens vom 4. d. M. in der Strafsache Maurice BAVARD wurde, wie Sie zweifellos vorzuziehen werden, eine solche unangenehme Überraschung. Umgekehrt zahlreicher Anfragen, lässt man uns über die ungenutzte Landmann zur Last gelegten Tatsachen im Ungewissen und gibt der Gesundheitsbehörde erst nach vollzogenem Urteil davon Kenntnis, dass er vom Volksgericht zum Tode verurteilt worden sei. Weder hatte die Familie noch wir irgendwelchen Einfluss auf die Wahl des Anwalts, noch Kenntnis von den Akten, sodass jegliche Betatundehaltung im Übrigen des angesehentlichsten Mittlers praktisch verunmöglichlicht wurde. Es erwidert sich hervorzuheben, dass ein solches Vorgehen mit den Regeln, die für den Schutz fremder Staatsangehöriger gelten, nicht im Einklang steht.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie gegenüber der Deutschen Regierung unsern Wünschen darüber nicht verbergen würden, dass im vorliegenden Fall gewisse allgemein anerkannte Grundsätze diplomatischen Schutzes missachtet worden sind und dass der Fall für die schwedisch-deutschen Beziehungen unliebsame Folgen haben könnte, wenn die Exekution vorgenommen würde. Zudem scheint die Strafe ausserordentlich hart zu sein, angesichts des Umstandes, dass Bewand auch nach der deutschen Darstellung sein Vorkommen nicht die zum tatsächlichen Versuch gehörte

Bern.

An die Schweizerische Gesundheitsbehörde,